

## Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Am 19. März 2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Abstimmung mit allen obersten Finanzbehörden der Länder einen Erlass über steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten aufgrund der vom Coronavirus verursachten wirtschaftlichen Schäden (GZ: IV A 3 -S 0336/19/10007 :002 2020/0265898, [Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus \(COVID-19/SARS-CoV-2\)](#)).

Ebenfalls am 19. März 2020 wurden die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht ([Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus \(COVID-19/SARS-CoV-2\)](#)).

### Billigkeitserlass des BMF

Ausweislich des BMF-Schreibens gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder daher Folgendes im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden:

- (i) Steuerpflichtige, die durch das Coronavirus nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, können bis zum 31. Dezember 2020, unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer), sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen.

Auch wenn Steuerpflichtige die durch das Coronavirus entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können, sollen die Anträge nicht deshalb abgelehnt werden. An die Nachprüfung der Stundungsvoraussetzungen soll die Finanzverwaltung keine strengen Anforderungen stellen. Zu beachten ist, dass aber weiterhin gelten soll, dass Steueransprüche gegen einen Steuerschuldner nicht gestundet werden können, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat (z.B. Lohnsteuer mit Ausnahme der pauschalen Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer). Ebenso ist die Stundung eines Haftungsanspruchs gegen einen Entrichtungspflichtigen

weiterhin ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat. (§ 222 Sätze 3 und 4 AO)

- (ii) Stundungsanträge, die nach dem 31. Dezember 2020 fällige Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind vom Steuerpflichtigen besonders zu begründen.
- (iii) Die Finanzbehörden sollen bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, absehen, wenn ihnen aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. In diesen Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
- (iv) Für Steuerpflichtige, die mittelbar betroffen sind, sollen weiterhin die allgemeinen Grundsätze gelten. Zu beachten ist, dass das BMF-Schreiben keine Ausführungen dazu enthält, wann eine nur mittelbare Betroffenheit durch das Coronavirus gegeben ist.

#### Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

Nach den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit dem BMF gilt zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Festsetzung des Gewerbsteuerermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG), Folgendes:

- (i) Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind, können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbeermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Auch wenn Steuerpflichtige die durch das Coronavirus entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können, sollen die Anträge nicht deshalb abgelehnt werden. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbeermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbeermessbeträge gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

- (ii) Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Coronavirus, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

For more information about Curtis, please visit [www.curtis.com](http://www.curtis.com).

*Attorney advertising. The material contained in this Client Alert is only a general review of the subjects covered and does not constitute legal advice. No legal or business decision should be based on its contents.*

**Please feel free to contact any of the persons listed below if you have any questions on this important development:**



**Christian Fingerhut**

Partner

[cfingerhut@curtis.com](mailto:cfingerhut@curtis.com)

New York: +49 69 247576 400



**Martin Wolff**

Associate

[mwolff@curtis.com](mailto:mwolff@curtis.com)

New York: +49 69 247 576 000